



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Selfkant für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat das Vertretungsorgan der Gemeinde Selfkant mit Beschluss vom 07.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.190.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.321.800 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	19.499.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	21.361.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.635.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.230.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.595.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	110.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.595.300 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.726.600 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.131.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2023 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	660 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v. H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Es gilt der vom Vertretungsorgan am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

§ 9

Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 b) GO NRW gilt ein erhöhter Jahresfehlbetrag, der 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen bis zu einem Betrag von 5 v. H. der Gesamtauszahlungen des investiven Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg am 09.02.2023 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist von der Aufsichtsbehörde am 14.02.2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan ist unter www.selfkant.de im Internet verfügbar.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen bleibt im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 15.02.2023

Der Bürgermeister
gez. Reyans

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Selfkant
Zustellung eines Bescheides der Unteren Denkmalbehörde**

Gemäß § 1 Abs. 1 und § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) und § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Selfkant vom 29.02.1996 wird öffentlich bekannt gemacht, dass der
**Bescheid der Unteren Denkmalbehörde des Bürgermeisters der Gemeinde Selfkant
vom 13.12.2022, Az.: 41 40 02**

an
Hubert Joseph Geilen, geb. am 21.04.1922 und
Maria Catharina Geilen, geb. Smeets, geb. am 21.05.1931
zurzeit unbekanntes Aufenthalts,
letzter bekannter Wohnort: Echt, Provinz Limburg (Niederlande)

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Untere Denkmalbehörde, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, für die Empfänger offen liegt, da dieser postalisch nicht zugestellt werden konnte. Der Bescheid kann dort eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid wird öffentlich zugestellt. Die Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt die Zustellung als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Selfkant, 13.03.2023
Gemeinde Selfkant

Der Bürgermeister
Untere Denkmalbehörde
Im Auftrag

Bienwald

Landesweiter Warntag

Der nächste landesweite Warntag findet **am 09.03.2023** statt. Dabei soll im ganzen Land **um 11:00 Uhr** ein Sirenenprobealarm durchgeführt werden.

Ziel des landesweiten Warntages ist es, die Bevölkerung für das Themenfeld Warnung zu sensibilisieren. Häufig wissen Bürgerinnen und Bürger nicht mehr, was Warnsignale bedeuten und wie man sich im Ereignisfall richtig verhält. Der landesweite Warntag soll dabei helfen, das Thema Warnung wieder mehr ins Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken.

Weitere Infos:

Grundlegendes zur Warnung (und den damit verbundenen Zuständigkeiten) sowie zur Organisation der Warnung (Bund, Länder, Kommunen):

https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/Organisation-der-Warnung/organisation-der-warnung_node.html

Wovor wird eigentlich gewarnt:

https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/Wovor-warnen-wir-und-wann/wovor-warnen-wir-und-wann_node.html

Grundsätzliches zum Warntag 2022:

<https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/Bundesweiter-Warntag/bundesweiter-warntag.html?nn=20098#vt-sprg-4>

Thema Cell Broadcast (inkl. FAQ):

https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/So-werden-Sie-gewarnt/Cell-Broadcast/cell-broadcast_node.html#vt-sprg-4

Thema Sirenen (und Sirenenförderprogramm):

https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/So-werden-Sie-gewarnt/Sirenen/sirenen_node.html

Ein Pressekit, das zum Warntag 2022 veröffentlicht wurde, findet sich auf dieser Seite:

https://www.bbk.bund.de/DE/Infothek/Presse/Mediakits/Pressekit-Warntag-2022/pressekit-warntag-2022_node.html

Informationen zu verschiedenen Warnmitteln:

https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/So-werden-Sie-gewarnt/so-werden-sie-gewarnt_node.html

Informationen zu Warnmultiplikatoren:

https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/Warnmultiplikatoren/warnmultiplikatoren_node.html

Weitere Informationen und Materialien finden sich auf der Website des ISF-Bund-Länder-Projektes "Warnung der Bevölkerung". Bitte beachten Sie, dass diese Website in Kürze umgebaut wird.

<https://warnung-der-bevoelkerung.de/serviceportal/>

<https://warnung-der-bevoelkerung.de/faq/>

<https://warnung-der-bevoelkerung.de/presse/>

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Vorherige Terminabsprache ist telefonisch (02456/4990) oder [online](#) notwendig!**Wichtige Telefonnummern:**

Bürgermeister Reyans 499 122
Rathaus der
Gemeinde Selfkant 4990

Fax-Nummer 3828
Bauhof 1469
Abwasserbereich 015112104270
Polizeinotruf 110
Rettungsdienst 112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangel GbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Norbert Reyans

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.